

Die Diskontierung offener Buchforderungen

Autor(en): **Landmann, Julius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **33 (1914)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Diskontierung offener Buchforderungen.

Nach einem Vortrag in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel.¹⁾

Von JULIUS LANDMANN.

Literatur: Als erster hat Deimel, Eskomptierung von Buchforderungen, im 49. Jahresbericht der Prager Handelsakademie, 1905, einen breitem Interessentenkreis auf diese, bis dahin in Österreich im Verborgenen blühende Form bankmässiger Kreditgewährung aufmerksam gemacht. In Deutschland brachte die Diskussion ein Frankfurter Kaufmann, Benario, in Fluss durch Publikation eines Artikels, Diskontierung der Buch-Aussenstände, im Abendblatt der Frankfurter Zeitung vom 2. August 1907. Aus der Flut der in diesen Diskussionen in Zeitungen und Zeitschriften laut gewordenen Stimmen seien lediglich die besonders wertvollen, im „Bankarchiv“ und in der Monatsschrift „Die Bank“ publizierten hervorgehoben: Fischer, BA., 8. Bd, S. 368; Kalähne, Bd 9, S. 35, Thorwart, Bd 9, S. 36, Müller, Bd 9, S. 112 und 223, Prager, Bd 9, S. 143. In der Monatsschrift „Die Bank“ 1909, I. Bd, S. 283; 1909, II. Bd, S. 998; 1910, II. Bd, S. 595 (v. Alfred Lansburgh), S. 1100 und 1204; 1911, I, S. 206 und 488; 1913, II, S. 1131. Die ersten, wesentlich volkswirtschaftlich orientierten, monographischen Darstellungen sind 1909 erschienen: Müller, die Diskontierung offener Buchforderungen, und Eckstein, die Diskontierung von Buchforderungen in Österreich und Deutschland (Tübinger Diss.), wobei Eckstein die Schädlichkeit dieser Kreditform, wenigstens für Deutschland, darzulegen sich bemüht, während Müller, Abteilungschef der Deutschen Bank für die Diskontierung von Buchforderungen,

¹⁾ Der Vortrag wurde veranlasst durch einen im Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt gestellten Antrag: es sei die Diskontierung offener Buchforderungen in den Geschäftskreis der Basler Kantonalbank aufzunehmen.

die Zweckmässigkeit des Buchdiskontokredites unter gewissen Voraussetzungen dartun zu können glaubt. Von neuesten Bearbeitungen sind beachtenswert: Schönitz, der kleingewerbliche Kredit in Deutschland, 1912, S. 334—361 und Arnold, Beamter der Diskontogesellschaft in Berlin, Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen, 1913.

Mit der Rechtsnatur des Geschäftes beschäftigen sich mehrere Publikationen neuern Datums, von welchen an dieser Stelle nur diejenigen genannt sein mögen, die der nachfolgenden Darstellung im wesentlichen zugrunde liegen. Hoeniger, Die Diskontierung von Buchforderungen, ihre Rechtsnatur und Rechtswirkungen, 1912, dessen Schlusssatz lautet: aus rein juristischen Gesichtspunkten kann die Diskontierung von Buchforderungen als geeignete Kreditform nicht angesehen werden; und Haubrich: die Diskontierung von Buchforderungen, 1913. Einzelne mit dem Geschäft zusammenhängende Rechtsfragen erörtert auch Hartrodt, die Diskontierung von Buchforderungen in banktechnischer, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung, 1912.

1. Voraussetzungen und Geschichtliches.

Die über ein halbes Jahrhundert zurückreichenden Bemühungen kaufmännischer Kreise, den offenen Buchkredit durch Barzahlung oder mindestens durch Wechselakzept zu ersetzen, sind bis heute nur partiell erfolgreich gewesen. Nicht allzu zahlreich sind die Unternehmungen, namentlich die Unternehmungen in nichtkartellierten Branchen, die nicht unter der Notwendigkeit leiden würden, recht erhebliche Teile des Betriebskapitals in toten Buchforderungen festlegen zu müssen; selbst bei grossen Aktiengesellschaften erreichen die Buchforderungen nicht selten $\frac{1}{4}$ des Umsatzes, und je näher man an den letzten Abnehmer heranrückt, je tiefer man in die Kreise des Detailhandels und des Kleingewerbes eindringt, desto grösser werden die Buchforderungen und mit ihnen auch desto grösser der Kredit, den der Detailhändler und Handwerker seinerseits von seinem Lieferanten verlangen muss. Dieser Lieferantenkredit hat nur den Namen mit dem wohlthätigen Kredit gemein, der überschüssige Kapitalien produktiven Verwendungen

zuführt; durch diesen Kredit wird der Detailist und Handwerker nicht eigentlich gefördert, er erhält durch ihn lediglich die Möglichkeit, seinerseits dem letzten Konsumenten Kredit zu gewähren, nicht seine Mittel, sondern die des Verbrauchers werden dadurch erhöht, ja dieser Kredit darf wohl direkt als schädlich bezeichnet werden, indem er bei seiner Einmündung in den privaten Konsum alle Untugenden von der Verschwendung bis zum Betrüge züchtet und im Grunde nichts anderes ist als ein durch Herkommen geheiligter Unfug.

All diese schweren Nachteile des Buchkredites mussten sich in verstärktem Masse geltend machen in einem armen Lande, dessen Einwohner sich gegenseitig hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse täuschen wollen, indem sie unter stärkster Anspannung des Konsumtivkredites über ihre Verhältnisse leben, in Österreich. Schlaglichtartig wird die hieraus für den Detailhandel resultierende Situation beleuchtet durch Mitteilungen über das Verhältnis zwischen Aussenständen und Umsätzen, wie sie anlässlich von Konkursprozessen gelegentlich in die Öffentlichkeit dringen; es sind, namentlich aus der besonders stark exponierten Branche der Damenkonfektion, Fälle bekannt geworden, da die Schuldbuchbestände das Anderthalbfache des Jahresumsatzes repräsentierten.

Dieser von den Konsumenten ausgehende Kreditbedarf überträgt sich nach rückwärts auf den Grosshandel und die Produktion und führt dort zu unrationell hohen Lieferantenkrediten, die noch gesteigert werden durch die Tendenz der grossen, kapitalkräftigen Firmen, durch large Kreditgewährung den Umsatz auf Kosten der minder kapitalkräftigen Konkurrenz zu erhöhen. Die Festlegung von 50, 60 ja noch mehr Prozent der gesamten Aktiven in langfristigen Buchforderungen ist in den Bilanzen österreichischer Unternehmungen gewisser Industriezweige keine Seltenheit. Neun Monate Ziel, und manchmal noch Prolongation nach Ablauf

dieser Frist, sind im Verkehr zwischen österreichischen Industriellen und Detailhandelsfirmen keine seltene Usance. Hofrat Pranger, Generalsekretär der österreichisch-ungarischen Bank, stellt die Behauptung auf, dass beispielsweise in der Brüner Tuchwarenindustrie der kleinste Handelsmann einen einjährigen Warenkredit erhalten könne. Und diese Kreditgewährungen kleiden sich nicht in die Form von Wechselakzepten. Da nach der letzten österreichischen Berufsstatistik über 60% aller Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, da folglich ein überaus grosser Teil der Abnehmer direkt oder indirekt vom Ausfall der Ernten abhängig ist und deshalb vor einer wechsellässigen Festlegung der Zahlungstermine zurückschreckt, so konnte sich der Wechsel lange nicht im gewünschten Umfang einbürgern, die Lieferantenkredite haben die Form offener Buchkredite, und aus dieser Konstellation der Verhältnisse ist es begreiflich, wenn der Wunsch, die Buchausstände zu mobilisieren, am frühesten und am stärksten in Österreich empfunden werden musste. Die Diskontierung offener Buchforderungen hat sich zuerst in Österreich als Zweig bankmässiger Geschäftstätigkeit herausgebildet, von Österreich aus wurde sie in der zweiten Hälfte des letztverflossenen Jahrzehnts nach Deutschland eingeführt.²⁾

²⁾ Einzelne Autoren bemühen sich, die Diskontierung offener Buchforderungen bis in die 50-er Jahre des 19. Jahrhunderts zurückzuverfolgen. Sehr zu Unrecht. Wohl haben seit den 50-er Jahren einzelne deutsche gewerblichen Genossenschaften die Buchguthaben ihrer Mitglieder an deren Kunden belehnt. Aber einmal handelte es sich hierbei um Forderungen von Handwerkern an Privatpersonen, die ja bei der heute in Frage stehenden Kreditform von der Diskontierung geradezu ausgeschlossen werden sollen, und zum zweiten haben diese Belehnungen in den folgenden Jahrzehnten weder im regulären Bankgeschäft noch selbst in den Kreditorganisationen der gewerblichen Genossenschaften einen andern Charakter als den nur ausnahmsweise praktizierter Transaktionen gewinnen können.

2. Die technische Gestaltung des Geschäftes.

Der Geschäftsmann, der seine Buchforderungen diskontieren will, wendet sich an eine diesen Geschäftszweig pflegende Bank und unterbreitet dieser zunächst auf einem Formular eine Reihe von Auskünften über die Inhaberschaft seines Geschäftes, die Art seiner juristischen Persönlichkeit, den Geschäftszweig, das Gründungsjahr, das Betriebskapital, seinen Umsatz und Gewinn, die sonst etwa bereits bestehenden Bankverbindungen usw. Auf Grund dieser Angaben trifft die Bank, ohne Angabe von Gründen, die Entscheidung darüber, ob sie die Buchforderungen des Petenten belehnen will. Will sie dies, dann wird ihm zugleich auch die Höchstsumme mitgeteilt, bis zu welcher ihm in dieser Form Kredit eingeräumt werden kann. Ist die Bank, was in Österreich in der Regel, in Deutschland nicht selten der Fall ist, in der Form einer Genossenschaft organisiert, dann muss der Kreditsuchende der Genossenschaft als Mitglied beitreten und vor der ersten Inanspruchnahme des Kredites Genossenschaftsanteile in der Höhe von 5 bis 10% des bewilligten Kreditmaximums einzahlen. In der Regel haftet er noch, über seine Genossenschaftsanteile hinaus, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zur Höhe des ihm eingeräumten Kredites, gleichviel ob er ihn ganz, oder teilweise, oder gar nicht in Anspruch genommen hat.

Da Buchforderungen dem Begriffe nach Gläubigeransprüche auf eine Geldsumme sind, die nur aus ordnungsgemäss geführten kaufmännischen Büchern nachgewiesen werden können, das Vorhandensein ordnungsgemäss geführter Geschäftsbücher folglich als eine *conditio sine qua non* einer Buchforderung bezeichnet werden muss, so wird fast ausnahmslos vereinbart, dass das diskontierende Institut jederzeit Bücher einsicht oder auch die Vorlage beglaubigter Buchauszüge verlangen kann.

Nun kann der eigentliche Geschäftsverkehr beginnen. Der neue Kunde bietet der Bank die zu diskontierenden Forderungen an, unter genauer Spezifikation der Schuldner nach Name, Stand und Wohnort, der Forderungen nach Höhe, Entstehungsgrund und Fälligkeit. Jeder so eingereichten Forderung sind beizufügen: eine Abschrift der Faktura und eine bei einer der Bank genehmen Auskunft eingeholte Auskunft neuern Datums. Liegt eine Auskunft nicht bei, dann wird deren Beschaffung von der Bank gegen Erstattung der Informationsgebühr übernommen.

Doch nicht alle, im Geschäftsbetriebe des Kunden entstehenden Buchforderungen dürfen der Bank zum Diskonto eingereicht werden. Ausgeschlossen sind zunächst Forderungen an Privatpersonen, weil solche meist kein festes Ziel haben, weil Krediterkundigungen über Privatpersonen zu umständlich und kostspielig sind, und weil der in der Regel nur geringe Betrag solcher Forderungen in keinem richtigen Verhältnisse zu der durch die Diskontierung verursachten Verwaltungsarbeit stünde. Durch diesen prinzipiellen Ausschluss der Forderungen an Privatpersonen sind auch von der Benützung dieser Kreditform ein für alle Mal ausgeschlossen: Detailhändler und Handwerker, die unmittelbar mit dem Publikum verkehren. Zur Einreichung und Diskontierung sind nur geeignet: rechtlich einwandfrei durch Warenlieferung entstandene Forderungen an zahlungsfähige Geschäftsleute, und zwar soll die Warenlieferung für den Geschäftsbetrieb und nicht für den Privatverbrauch des Buchschuldners bestimmt sein. Beispielsweise würde die Forderung an einen Tischlermeister über Fr. 1000 für geliefertes Holz diskontiert werden, nicht aber eine Forderung an denselben Tischlermeister über nur Fr. 300 für gelieferten Wein. Die Forderung, die mit Hinblick auf die Gefahr der Mängelrüge schon seit einiger Zeit bestehen muss, darf weder angefochten, noch anderweitig abgetreten oder gepfändet sein, und der Schuldner darf keine

Ansprüche auf Wandlung oder Minderung angekündigt oder geltend gemacht haben. Ausgeschlossen sind endlich Forderungen an Agenten oder Kommissionäre des Einreichers, an dessen Verwandte, ebenso Forderungen an Buchschuldner im Auslande.

Die eingereichten Forderungen werden von der Bank geprüft und, wenn für gut befunden, diskontiert. Aber, anders als bei der Wechseldiskontierung, wird die Valuta nicht einfach durch Abzug der Diskontozinsen von der Forderungssumme berechnet. Die Diskontovaluta wird bemessen in einem Prozentsatze der Forderung, der nie unter 50 % sinkt, andererseits 80 % nie übersteigt, in der Regel etwa 70 bis 75 % betragen mag. Die so berechnete Diskontovaluta, 70 bis 75 % der Forderung nach Abzug der Diskontozinsen auf diesen Betrag, wird dem Kunden sofort zur Verfügung gestellt, der Rest wird ihm in einer unverzinslichen Rechnung gutgeschrieben, und über diesen Rest erhält er das Verfügungsrecht erst nachdem der Buchschuldner die Forderung beglichen hat. Der so zurückbehaltene Teil des Forderungsbetrages bildet für die Bank gewissermassen eine Risikoreserve, die desto wirksamer ist, je mehr Buchforderungen ein und demselben Kunden diskontiert wurden.

Mit der Diskontierung der Forderung übernimmt der Kunde die Haftung für deren Eingang. Diese Haftung wird durch den Deckungswechsel verkörpert. Der Kunde muss über den Betrag, mit dem die Forderung belehnt wurde, entweder einen Solawechsel an die Ordre der diskontierenden Bank ausstellen, oder eine von der Bank auf ihn gezogene Tratte akzeptieren; Verfalltag 5 Tage nach der Fälligkeit der diskontierten Forderung.

Mit der Unterzeichnung dieses Wechsels ist noch ein weiteres Formular zu unterzeichnen: die an den Buchschuldner adressierte Abtretungsanzeige. Aber, und dies bildet eine in den Folgen bedeutsame Eigentümlichkeit dieses Geschäftes, die Abtretungsanzeige wird an den Buchschuldner nicht abgeschickt. Firmen, die ihre

Buchforderungen diskontieren, legen den grössten Wert darauf, dass ihre Buchschuldner von der Tatsache der Diskontierung nichts erfahren; sie bringen zur Motivierung dieses Wunsches vor: solche Abtretungsanzeigen werden in Geschäftskreisen nicht minder übel als etwa Advokatbriefe empfunden, die Bekanntgabe der erfolgenden Diskontierung sei geeignet, die Kundschaft zu verscheuchen. Die Abtretungsanzeige verbleibt im Gewahrsam der diskontierenden Bank, die sich dem Kunden gegenüber vertraglich verpflichtet, die Buchschuldner von der Tatsache der Abtretung nicht zu verständigen, solange der Kunde seinen eigenen Verpflichtungen pünktlich nachkommt. Der über die Abtretung nicht informierte Buchschuldner wird die Schuld bei Verfall an seinen Lieferanten selbst bezahlen; er wird dies sehr häufig dann tun, wenn der Lieferant, etwa durch einen entsprechenden Vordruck auf der Faktura, die Bank als Zahlstelle bezeichnet haben sollte. Aus dieser Situation ergab sich für die das Geschäft pflegenden Banken die Notwendigkeit, den Kunden mit einem Inkassomandat zu betrauen. Die Bank beauftragt den Kunden, die diskontierte Forderung nach Verfall beim Buchschuldner einzuziehen, den Inkassobetrag als anvertrautes Gut von seinen übrigen Kassenbeständen getrennt zu halten und sofort an die Bank abzuführen.

Nach Verfall der Forderung wird das Geschäft je nach dem Verhalten des Buchschuldners und dem der Bank eine sehr verschieden geartete Abwicklung nehmen. Entweder: der Buchschuldner zahlt bei Verfall, der mit dem Inkasso betraute Diskontonehmer liefert den Inkassobetrag an die Bank ab, worauf ihm der Deckungswechsel zurückgegeben wird, das Geschäft ist abgewickelt. Oder: der Buchschuldner zahlt nicht, und in diesem Falle stehen drei Möglichkeiten offen: Bank und Zedent gewähren dem Buchschuldner Stundung, der Deckungswechsel wird prolongiert; oder: die Bank lehnt die Prolongation des Deckungswechsels auf Grundlage der bis-

herigen, bei Verfall unbezahlt gebliebenen Buchforderung ab, der Kunde muss neue Buchforderungen in gleicher Höhe zum Diskonto einreichen, wogegen die bei Verfall unbezahlt gebliebene ihm zurückzediert wird; oder endlich der Kunde will oder kann keine neuen, der Bank genehmen Buchforderungen beibringen und löst den Deckungswechsel aus eigenen Mitteln ein.

Für die Bank bietet die Diskontierung von Buchforderungen ein spezifisches Risiko, das bei der Wechseldiskontierung nicht vorhanden ist. Der Wechsel ist eine abstrakte Schuldurkunde, wogegen bei der Diskontierung von Buchforderungen Einwendungen gegen die Bank aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis zum ersten Gläubiger, zum Warenlieferanten, möglich sind. Auch nach Verfluss einer gewissen Frist sind Mängelrügen nicht ausgeschlossen, sofern die Mängel auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht notwendiger Weise vorher aufgedeckt werden mussten. Es steht wohl ausser Frage, dass dieses Risiko der Warenmängelrüge ein Warenhandelsrisiko ist, ganz gewiss aber kein geeignetes Bankrisiko. Dies war wohl die Erwägung, die die österreichischen Bankinstitute bestimmte, die Diskontierung von Buchforderungen nicht unmittelbar in ihren eigenen Geschäftskreis aufzunehmen. Zwischen die Bank und die Kreditbedürftigen wurde sozusagen als Puffer die Genossenschaft eingeschoben. Die Kunden verkehren nicht mit der Bank, sondern mit der Genossenschaft, deren Mitglieder sie sind. Die Genossenschaftsanteile der Kunden und der von ihnen gebildete Reservefonds tragen das spezifische Risiko dieses Geschäftszweiges. Die für das Geschäft benötigten Betriebsmittel beschafft sich die Genossenschaft, indem sie die von den Kunden hinterlegten Deckungswechsel mit ihrem Giro versieht und bei der Bank diskontiert. Sie zahlt für die Diskontierung der Bank 1% über dem offiziellen Diskontosatze zuzüglich $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % Provision pro Quartal. Ihren Kunden muss sie zu diesen eigenen Kosten der Geldbeschaffung

noch eine sogen. Manipulationsgebühr hinzuschlagen, deren Höhe bestimmt wird durch die Notwendigkeit, die Genossenschaftsanteile mit 4–5 % zu verzinsen, einen Reservefonds zu bilden und die Verwaltungskosten zu decken. Bei einem offiziellen Diskontsatz von 5 %, und unter der Voraussetzung, dass Provision und Manipulationsgebühr mit je $\frac{1}{4}$ % vierteljährlich berechnet werden, würden sich für den Kunden die Kosten auf 8 % p. a. stellen; werden aber, was häufig der Fall ist, Provision und Manipulationsgebühr mit je $\frac{1}{2}$ % vierteljährlich berechnet, dann erhöhen sich für den Kunden die Kosten der Geldbeschaffung auf 10 %. Dazu treten noch in Oesterreich wie in Deutschland die nicht unerheblichen Stempelkosten. Den Vorzug besonderer Billigkeit kann man dieser Kreditform gewiss nicht nachrühmen.

3. Rechtsnatur.

Fasst man den eigentlichen Kern dieser komplizierten Transaktion unter Ausserachtlassung der Formen ins Auge, dann zeigt es sich, dass es sich hierbei durchaus nicht um ein neues Kreditgeschäft handelt. Neu ist nur der Name und neu sind die Formen, in der Sache handelt es sich um dasselbe Geschäft, das unter der Bezeichnung „Verpfändung der Aussenstände“ seit altersher bekannt und in kaufmännischen Kreisen gefürchtet ist als der letzte Rettungsanker von Unternehmungen mit erschüttertem Kredit, und das nun unter der vornehmen Bezeichnung „Diskontierung von Buchforderungen“ sozusagen Bürgerrecht im Geschäftsverkehr erhalten soll.

Trotz der Bezeichnung als „Diskontierung“ handelt es sich hierbei offenbar nicht um ein Diskontogeschäft. Diskontierung heisst: Ankauf einer noch nicht fälligen Forderung unter Abzug der Zwischenzinsen bis zum Verfalltage. Bei Buchforderungen ist zunächst einmal kein fixer Verfalltag vorhanden; und zum zweiten kauft auch der Diskonteur die Forderung nicht, denn die Dis-

kontovaluta repräsentiert nur einen Teil des Forderungsbetrages, während doch die ganze Forderung zediert wird. Ist aber die causa der Zession nicht Kauf, so ist auch das Geschäft kein Diskontogeschäft. Ebenso wenig ist es ein Lombardgeschäft. Nach übereinstimmendem Sprachgebrauche juristischer wie kommerzieller Kreise versteht man unter Lombard ein Darlehen gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren. Buchforderungen sind keine Waren, und auch keine Wertpapiere, denn ein schriftliches Schuldanerkenntnis des Buchschuldners liegt nicht vor, sondern lediglich ein einseitig vom Zedenten erhobener Anspruch. Die Zession, die weder durch ein Diskont- noch durch ein Lombardgeschäft begründet wird, hat rechtlich den Charakter einer Sicherungszession, und da eine solche als selbständiges Rechtsgeschäft nicht möglich, sondern immer gebunden ist an irgend eine Forderung, die gesichert werden soll, so entsteht die Frage: welches ist das die Forderung begründende Hauptgeschäft, zu dem die Sicherungszession ergänzend hinzutritt? Dieses Hauptgeschäft besteht in der Darlehensgewährung seitens der Bank an den Kunden. Zur Rückzahlung dieser Darlehensschuld verpflichtet sich der Kunde wechselförmig durch sein Akzept, und zur Sicherung dieser wechselförmigen Rückzahlungsverpflichtung zediert er der Bank Buchforderungen. Wir stehen folglich vor einer recht komplizierten Geschäftsform: Hauptgeschäft ist ein Darlehen mit Sicherungszession der Buchforderung und Schuldbeitritt des Diskontnehmers; Nebengeschäft ist ein fiduziarisches Inkassomandat mit der Inkassopflicht des Diskontnehmers und dem Scheine des Inkassorechtes im eigenen Namen.

Gewiss genügt schon allein diese komplizierte Rechtsnatur des Geschäftes, um ein gewisses Vorurteil gegen das Geschäft zu begründen. Jede wirklich fruchtbare geschäftliche Idee lässt sich in einem Satze ausdrücken, den ein Lehrling von durchschnittlicher Begabung verstehen muss. Komplizierte, spitzfindige Gedanken taugen

in Geschäften ebenso wenig wie im Leben oder in der Wissenschaft. Und taktisch sehen wir, dass trotz aller auf die Konstruktion des Geschäftes aufgewendeten Spitzfindigkeit die Institute, die es betreiben, vor Verlusten infolge ungenügender Rechtssicherheit nicht verschont geblieben sind.

Die Diskontierung von Buchforderungen ist wirtschaftlich wie juristisch das vollständige Analogon zur Sicherungsübereignung von Warenlagern, und alle gegen die Sicherungsübereignung sprechenden Bedenken lassen sich auch gegen die Diskontierung von Buchforderungen geltend machen. Wenn das Reichsgericht in einer grössern Anzahl von Entscheidungen (vergl. z. B. die RGE vom 3. Jan. 1911, Jur. Wochenschr., 40. Bd., S. 324) in der Sicherungsübereignung von Warenlagern den Tatbestand des § 826 des BGB erblickt (vorsätzliche Schadenzufügung in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise) und hierauf gestützt dem durch die Sicherungsübereignung gedeckten Gläubiger die Verpflichtung auferlegt, die anderen Gläubiger schadlos zu halten, so sind die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Motive ohne weiteres auch auf die Diskontierung von Buchforderungen anwendbar, denn in beiden Fällen handelt es sich um denselben Vorgang: Aktiva, die herkömmlich bei Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine bedeutsame Rolle spielen, werden in einer nach aussen nicht erkennbaren Weise zum Nachteil der anderen Gläubiger aus der für die Passiva haftenden Aktivenmasse ausgeschieden.

In der Schweiz sind bisher keine gerichtlichen Entscheidungen gefällt worden, die die Zulässigkeit der Diskontierung offener Buchforderungen in Frage stellen würden. Wohl darf aber die Frage aufgeworfen werden, ob diese Kreditform nach Massgabe der Rechtslage in der Schweiz überhaupt würde Eingang finden können. Wenn Art. 715 des ZGB Eigentumsvorbehalte nur unter der Voraussetzung ihrer Eintragung in einem öffentlichen Register wirksam sein lässt; wenn nach Art. 717 des ZGB

der Eigentumsübergang ohne gleichzeitige Besitzübergabe Dritten gegenüber, die dadurch benachteiligt werden sollten, unwirksam bleibt; wenn nach Art. 885 ein Pfandrecht an Vieh ohne gleichzeitige Übertragung des Besitzes nur durch Eintragung in ein Register und Anzeige an das Betreibungsamt rechtswirksam bestellt werden kann; so liegt allen diesen Gesetzesbestimmungen die gleiche Absicht des Gesetzgebers zugrunde: der Gläubiger soll über die Kreditwürdigkeit seiner Schuldner nicht getäuscht werden durch eine nach aussen hin nicht sichtbare Spaltung von Besitz- und Eigentumsrechten, oder durch sonstige, nach aussen hin nicht wahrnehmbare Belastungen sichtbarer Vermögensobjekte. Eine solche Täuschung wird aber durch die Diskontierung von Buchforderungen ohne Verständigung der Buchschuldner ganz gewiss herbeigeführt, und damit ist wenigstens die Möglichkeit einer Judikatur geschaffen, die nach Analogie der angeführten Gesetzesartikel auch der Diskontierung von Buchforderungen die Rechtsbasis entzöge.

Zu nicht geringeren Bedenken wie die Sicherungsübereignung gibt die mit der Diskontierung von Buchforderungen verbundene Erteilung des Inkassoauftrages an den Diskontnehmer Anlass. Die Rechtsprechung (RGE vom 13. Okt. 1905, Jur. Wochenschr. 1905, S. 718; KGE vom 8. Nov. 1910, Jur. Wochenschr. 1911, S. 1005) hat mehrmals die Sicherungszession als ungültig, und die Ausscheidung der zedierten Forderung zugunsten der diskontierenden Bank aus der Konkursmasse als unzulässig erklärt, von der Auffassung ausgehend, dass, wenn nur der Zedent allein das Forderungsrecht dem Buchschuldner gegenüber ausüben und die Forderung einziehen dürfe, hierin eine Spaltung der abgetretenen Forderung in ein formelles Gläubigerrecht und ein materielles Recht der Forderungsnutzung vorliege, die rechtlich unmöglich sei, denn es ist unmöglich, Rechte ohne jeden materiellen Inhalt zu begründen, die zunächst nur ein leerer Name sind, und die lediglich dazu dienen, bei Vollstreckung in das Ver-

mögen dessen, der sie materiell ausübt, einen Widerspruchstitel zu gewähren.

Dieser Gefahr kann natürlich in der Weise vorgebeugt werden, dass der diskontierenden Bank das Recht vorbehalten wird, beim Buchschuldner, wiewohl dieser von der Zession nicht verständigt wurde, selbst den Forderungsbetrag einzuziehen. Hiemit ist aber noch lange nicht die Schwierigkeit beseitigt: welcher Art ist der Rechtstitel, auf den gestützt der Diskontonehmer das Inkasso für die Bank besorgt? Je nach der Beantwortung dieser Frage ergibt sich die Rechtsstellung des Diskontonehmers zum Inkassobetrag. Lehnt man mit den von Höniger beigebrachten guten Gründen die allgemein übliche Auffassung, wonach der Diskontonehmer mit einem fiduziarischen Inkassomandat betraut wird, ab,³⁾ dann ist die Konsequenz unvermeidlich, dass der mit dem Inkasso betraute Kunde zunächst Eigentümer des von ihm eingezogenen Betrages wird, und lediglich die obligatorische Verpflichtung hat, diesen Betrag alsbald an die Bank abzuführen, mit der Rechtswirkung, dass der Betrag zwischen dem Augenblicke des Einzuges und dem der Ablieferung an die Bank in seine Konkursmasse fiele und bei ihm gepfändet werden könnte, ohne dass der Bank ein Aussonderungsrecht zustünde.

³⁾ Sollte der Diskontonehmer die Forderung als Inkassomandatar der diskontierenden Bank einziehen, dann müsste er fiduziarischer Inkassoessionar sein. Das ergäbe folgendes seltsame Rechtsverhältnis: zuerst cediert der Diskontonehmer die Forderung dem Diskonteur fiduziarisch zu Sicherungszwecken; dann müsste sie der Fiduziar dem Fiduzianten wiederum fiduziarisch zu Inkassozwecken zurückcedieren. Jede Partei wäre Fiduziar und Fiduziant der andern. Der Fiduziar würde kraft eigenen, eben fiduziarischen Rechtes einziehen. Der Diskontonehmer zieht niemals kraft eigenen Rechtes ein und empfängt niemals Zahlungen kraft eigenen Rechtes; er ist immer Nichtberechtigter.

4. Volkswirtschaftliche Beurteilung.

a) Bankinteressen.

Von den aus der ungenügenden Rechtssicherheit sich ergebenden Gefahren abgesehen, ist die Diskontierung von Buchforderungen mit zahlreichen weiteren Nachteilen verknüpft, die eine Einbürgerung dieser Kreditform unter dem Gesichtspunkte der Bankinteressen wenig wünschenswert erscheinen lassen.

Zunächst einmal: diskontierte Buchforderungen sind eine sehr wenig liquide Anlage. Während diskontierte Wechsel, weil sie jeden Augenblick bei der zentralen Notenbank rediskontiert werden, geradezu als zinstragende Kasse bezeichnet werden, gibt es für diskontierte Buchforderungen keine zentrale Notenbank und keinen Rediskont, die in dieser Form der Kundschaft zur Verfügung gestellten Beträge sind bis zum Verfall immobilisiert.

Zum Zweiten: die grosse Gefahr des Kreditschwindels durch Doppelzessionen. Da der Schuldner keine Abtretungsanzeige erhält, so ist es leicht möglich, eine und dieselbe Forderung an mehreren Stellen zu diskontieren, und dass diese Gefahr nicht bloss theoretisch vorliegt, beweist die Tatsache, dass die das Geschäft pflegenden österreichischen Bankinstitute, durch üble Erfahrungen und Verluste belehrt, sich veranlasst gesehen haben, eine „Evidenzzentrale“ zu gründen, ein Bureau, dem alle angeschlossenen Institute die von ihnen diskontierten Buchforderungen mit dem Namen des Zedenten, des Buchschuldners und des Betrages mitteilen, und dem die Kontrolle über Doppelzessionen vorliegt. Und zur Gefahr des Kreditschwindels durch Doppelzessionen tritt hinzu der im Inkassomandat zweifellos liegende Anreiz zur Unehrllichkeit, zur Verwendung der für die Bank eingezogenen Schuldsummen für eigene Zwecke, zunächst wohl immer in der guten Absicht, den Betrag aus anderen, mit Sicherheit erwarteten Einnahmen an die Bank abzuführen, doch nicht immer mit der Möglichkeit, diese Absicht zu verwirklichen.

Zum Dritten: selbst wenn keine dieser, nur bei direkter Unehrllichkeit wirksamen Gefahren praktisch eintreten sollte, eine Gefahr bleibt immer bestehen: der Kunde nimmt an einer Stelle Blankokredit in Anspruch, an einer andern diskontiert er, ohne Wissen des Blankokreditgebers, seine Buchforderungen. Bei der Gewährung und Bemessung von Blankokrediten werden stets die vorhandenen flüssigen Aktiva mitberücksichtigt, unter welchen die Debitoren (Forderungen für verkaufte Fabrikate oder Waren) eine bedeutende Rolle spielen; werden diese Forderungen an einer andern Stelle diskontiert, so wird dem Blankokredit dadurch eine seiner wesentlichen Unterlagen zum Nachteil der kreditgewährenden Bank entzogen. Dass hier wirklich eine Gefahr besteht, beweist das Vorgehen der Deutschen Bank. Als diese die Diskontierung von Buchforderungen in ihren Geschäftskreis aufgenommen hatte, nahm sie zugleich die Bestimmung auf: wer bei der Deutschen Bank Buchforderungen diskontiert, muss sich verpflichten, während der ganzen Dauer dieser Geschäftsverbindung weder bei der Deutschen Bank noch bei einem andern Institute einen andern Kredit, heisse er nun Blanko-, Akzept- oder Wechselkredit, in Anspruch zu nehmen. Wo liegt indessen die Gewähr für die Einhaltung dieser Verpflichtung?

Es wäre gewiss eine sehr einseitige Betrachtungsweise, wollte man die Diskontierung von Buchforderungen ausschliesslich oder auch nur vornehmlich unter dem Gesichtspunkte der Bankinteressen werten. Andere, gewichtige Interessen werden durch diese Kreditform aufs Empfindlichste verletzt.

b) Das Interesse an einer zweckmässigen Gestaltung des kaufmännischen Zahlungsverkehrs.

Die Einbürgerung einer Geschäftsform, die darauf hinausläuft, jede Forderung in den Büchern des Lieferanten bankmässig zu belehnen, würde einen Kredit, der heute selbst den Interessenten als ein Übel gilt, den

Lieferantenkredit, sozusagen legitimieren und verewigen, ja die Möglichkeit, die Aussenstände durch deren Diskontierung wieder in Betriebskapital umzuwandeln, würde das Borgsystem geradezu begünstigen. Und weiter. Zur Nutzbarmachung offener Buchforderung besteht bereits ein allen Anforderungen genügendes Instrument: der Wechsel, den der Lieferant auf den Buchschuldner zieht und mit dessen Akzept oder auch ohne dieses bei der Bank diskontiert. Diese wechselfässige Mobilisierung der Buchausstände bildet den Übergang vom System des offenen Buchkredites zum System der Barzahlung. Die Diskontierung von Buchforderungen beeinträchtigt die Entwicklung des Wechselverkehrs und bedeutet deshalb eher eine Rückbildung denn eine Vervollkommnung der kaufmännischen Kreditorganisation.

c) Das Interesse der Warenlieferanten.

Wenn gesagt wird: durch Diskontierung der Buchforderungen sollen die Aussenstände mobilisiert werden, so vergisst man, dass diese Mobilisierung einmal bereits erfolgte. Der vom Lieferanten eingeräumte Warenkredit ist im Grunde nichts anderes als eine Beleihung der Aussenstände; der Lieferant gewährt Kredit, weil er weiss, dass sein Kunde auch seinerseits Kredite einräumen muss, und weil er stillschweigend voraussetzt, dass im Konkursfalle die Buchforderungen ein leicht greifbares Aktivum der Konkursmasse bilden werden. Rechtlich besteht gewiss zwischen den Buchforderungen und dem Lieferantenkredit keine Beziehung, ökonomisch basiert letzterer zu einem guten Teile auf den Buchforderungen, und durch Diskontierung derselben wird diese Kreditbasis ohne Wissen des Lieferanten zu seinen Ungunsten verschoben. Die Immobilien sind mit Hypotheken belastet, die etwa vorhandenen Wertschriften sind lombardiert, die Maschinen nicht selten unter Eigentumsvorbehalt der Maschinenfabrik geliefert, in einer rasch wachsenden

Anzahl von Fällen ist auch das Warenlager im Wege der Sicherheitsübereignung dem Zugriff entzogen, und das letzte, bisher noch nicht belastete Objekt, die Aussenstände, soll nun der Bank zediert werden. Kein Wunder, dass die Warenlieferanten und die Vertreter ihrer Interessen, die Handelskammern, sich heftig gegen die neue Kreditform wehren, und zweifellos würde deren stärkere Einbürgerung die Lieferanten bei der Warenkreditgewährung zurückhaltend stimmen. Denn diese erfolgt doch ganz wesentlich im Vertrauen darauf, dass der Kredit bei Verfall mit dem Erlös aus dem Wiederverkaufe abbezahlt wird. Verfügt aber der Abnehmer über die Forderungen, die er nur dank diesem Warenkredit seinerseits gegen Dritte erworben hat, muss der Fabrikant oder Grosshändler sozusagen als das Normale voraussetzen, dass die Aussenstände verpfändet werden, will sagen: dass aus dem Verkaufserlöse seiner Waren ein Dritter sich ohne sein Wissen bezahlt macht, dann ist eine starke Einschränkung des Warenkredites die unvermeidliche Folge. Läge aber diese Entwicklung im

d) Interesse der Warenkreditnehmer,

im Interesse der Industriellen und Kaufleute, zu deren Gunsten angeblich die neue Kreditform eingeführt werden soll? Der Kredit beim Rohstoff- oder Warenlieferanten ist diesen Kreisen in der Regel sicher, beim Buchforderungskredit wäre dies nicht der Fall, denn die Bank würde nicht jeden Drittschuldner als gut anerkennen. Wenn aber Kredit schon einmal in Anspruch genommen werden soll, dann würden gerade diese Kreise sehr bald zur Erkenntnis kommen, dass für sie der Warenkredit beim Lieferanten angenehmer ist als der Buchforderungskredit bei einer Bank. Aus einem sehr naheliegenden Grunde: es ist angenehmer, 100% des Einkaufsbetrages sofort kreditiert zu erhalten als 75% der Verkaufsbeträge nicht sofort, sondern erst nach erfolgtem Absatz.

Gegen diese Schädigung der Lieferanteninteressen und die in deren Folge zu befürchtende Kürzung des Warenkredites beim Lieferanten glaubt die Deutsche Bank ein Heilmittel gefunden zu haben; sie macht die Diskontierung von Buchforderungen davon abhängig, dass die Diskontovaluta ausschliesslich zur Bezahlung von Lieferantenfakturen oder zur Lohnzahlung Verwendung findet. Auf dem Formular, das zur Einreichung der zu diskontierenden Forderungen bestimmt ist, verzeichnet der Kunde die zu begleichenden Lieferantenrechnungen, deren Zahlung alsdann direkt durch die Bank erfolgt, und die zur Lohnzahlung benötigten Summen. Die Originalfakturen und die Lohnliste sind beizulegen, damit die Bank auch über die Einzelbeträge eine Kontrolle ausüben kann. Der Abteilungschef der Deutschen Bank für die Diskontierung von Buchforderungen, Heinrich G. Müller, erblickt in dieser Bestimmung eine unerlässliche Voraussetzung, die erfüllt sein muss, soll die Diskontierung von Buchforderungen nicht zu einer ungesunden und gefährlichen Überspannung des Kredites führen. In Deutschland ist aber die Deutsche Bank mit dieser Bestimmung bisher allein geblieben; keines der Institute, die zum Zwecke der Diskontierung von Buchforderungen ins Leben gerufen wurden oder diesen Geschäftszweig in ihren Geschäftskreis aufnahmen, hat sich entschliessen können, diese Bestimmung, die ja den denkbar härtesten Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Kunden bedeutet, nachzunehmen, und in der Schweiz gar, einem Lande, das overbanked ist, und wo das Publikum infolge des intensiven Konkurrenzkampfes zwischen den grossen und kleinen Banken und Kassen verwöhnt wurde, muss die Möglichkeit einer so gearteten Kreditbeziehung zu einem industriellen Unternehmer oder Kaufmann, dem das Messer noch nicht ganz hart an der Kehle liegt, entschieden in Abrede gestellt werden.

5. Bisherige Entwicklung in Deutschland.

Es scheint, als wäre eine immanente Tendenz des Wirtschaftslebens wirksam, die die Einbürgerung einer unrationellen Kreditform verhindern will. Etwa 1907 begannen in Deutschland die Gründungen von Instituten zur Diskontierung von Buchforderungen; ihre Geschichte ist, trotz einer gewissen Monotonie, recht lehrreich. Die erste Gründung, die Kreditbank Norddeutscher Fabrikanten und Grosshändler in Berlin, hat im Oktober 1907 ihre Schalter geöffnet und kurz vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres Konkurs angemeldet. Die ebenfalls in Berlin im Dezember 1907 gegründete Bank der Fabrikanten und Grossisten hat im Juli 1909, also nach 1½-jährigem Bestehen, ihre Zahlungen eingestellt. Die Handels- und Diskontobank in Magdeburg, gegründet im März 1908, hat dasselbe Schicksal schon nach 1¼ Jahr erreicht. Die im Juni 1908 in Magdeburg gegründete Bank für Industrie trat nach 4-monatlicher Tätigkeit in Liquidation, welche sich bald in ein Konkursverfahren umwandelte. Die Hamburger Kreditbank, gegründet im August 1908, meldete im März 1909 Konkurs an, und die Süddeutsche Genossenschaftsbank, gegründet im Februar 1909, trat im Oktober 1910 in Liquidation, ehe der Konkurs unvermeidlich wurde. Die Liste könnte bedeutend vermehrt werden, dürfte aber auch in diesem Umfange schon genügen, um ein Urteil über die Antecedenzen des Geschäftes zu gewinnen, dessen Einführung in den Geschäftskreis der schweizerischen Kantonalbanken empfohlen wird.

Seitens der Befürworter der neuen Kreditform wird gegenüber diesen Erfahrungen immer wieder darauf hingewiesen, dass die führende deutsche Grossbank, die Deutsche Bank, Buchforderungen diskontiert. Sehr zu Unrecht. Denn das Geschäft hat bei der Deutschen Bank, und gleichermassen auch bei der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M., einen ganz andern

Ursprung als die Tendenz, durch Mobilisierung der Buchforderungen eine neue Kreditquelle zu erschliessen, und kommt auch durchaus nicht derjenigen Kategorie von wirtschaftlichen Existenzen zugute, an die man wohl zunächst bei der Diskontierung von Buchforderungen denkt. In der schweren Krisis, die Ende des Jahres 1907 und zu Beginn des Jahres 1908 das deutsche Wirtschaftsleben heimgesucht hatte, und in der darauf folgenden, den deutschen Bankinstituten von der neuen Reichsbankleitung sanft aufgezwungenen Einschränkung der Kreditgewährungen hat die Deutsche Bank, wie alle anderen Grossbanken, die von ihr in den vorausgegangenen Konjunkturjahren eröffneten, ungedeckten Kontokorrentkredite einer peinlichen Nachprüfung unterzogen. Da sie während und auch unmittelbar nach einer Krisis die Kündigung oder Einschränkung von Krediten mit ihren moralischen Verpflichtungen der Kundschaft gegenüber nicht vereinbaren zu können glaubte, hat sie einer Anzahl von Kunden, deren Kredite ihr nicht mehr genügend gesichert erschienen, statt einer Kreditkündigung die Aufforderung zugehen lassen, zur bessern Sicherstellung eines Teiles oder des ganzen bisherigen Blankokredites Buchforderungen abzutreten, und die Mitteilung, dass sie künftig nur gegen Abtretung von Buchforderungen Kredit erhalten werden. Also nicht die Erschliessung einer neuen Kreditquelle bezweckte die Deutsche Bank, indem sie die Belehnung von Buchforderungen in ihren Geschäftskreis aufnahm, sondern im Gegenteil: eine Verschärfung der Grundsätze der Kreditgewährung. Vergegenwärtigt man sich aber, welchen Schichten des Wirtschaftslebens die Kunden angehören, die bei der Deutschen Bank Blankokredit erhielten, denn aus Blankokrediten sind bei diesem Institute die neuen Buchforderungskredite entstanden, dann drängt sich gebieterisch die Erkenntnis auf: diejenigen Geschäftskreise, zu deren Gunsten angeblich in der Schweiz der Buchforderungskredit eingeführt werden soll, würden bei der Deutschen Bank auch in dieser Form

keinen Kredit erhalten, und diejenigen Kreise, die heute bei der Deutschen Bank Buchforderungskredit geniessen, würden in der Schweiz, infolge der hierzulande üblichen grössern Largesse der industriellen und kommerziellen Kreditgewährung, auch ohne Abtretung ihrer Buchforderungen leicht und gerne Blankokredit erhalten. Und zu demselben Schlusse führen auch die österreichischen Erfahrungen. Nach den Ausweisen der Evidenzzentrale belaufen sich die von den angeschlossenen Instituten eröffneten Buchforderungskredite durchschnittlich auf über 40,000 K. pro Kunden. Da die Forderungen nur mit ca. 75% belehnt werden, so bedeutet ein Kredit von 40,000 K. das Vorhandensein von Buchausständen in der Höhe von ca. 55,000 K. Unternehmer, die über Buchausstände in diesen Summen verfügen, und einen diesen Ausständen entsprechenden Umsatz auszuweisen haben, sind in der Schweiz, wenn sie Kredit in Anspruch nehmen, nicht darauf angewiesen, Buchforderungen zu cedieren.

6. Stellungnahme der kompetenten deutschen Organe.

Diejenige Stelle, die innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft ausschliesslich volkswirtschaftliche Interessen wahrnimmt, die Reichsbank, hat sich in ungewöhnlich scharfer Form gegen die Diskontierung offener Buchforderungen ausgesprochen. Sie konnte zwar den privaten Bankinstituten das Geschäft nicht verbieten, wohl hat sie aber im Frühjahr 1911 eine Verfügung an die Vorstände der Reichsbankstellen erlassen, des Inhalts: Firmen, die irgendwo Buchforderungskredit in Anspruch nehmen, sollen bei der Reichsbank keinen Wechselkredit erhalten. Die aus Buchforderungskrediten entstehenden Deckungsakzente werden, selbst wenn sie mit dem Giro einer Bank versehen sind, von der Reichsbank nicht rediskontiert.

Die Handelskammern haben anfänglich, als gegen Ausgang des letzten Jahrzehnts die Einführung der neuen

Kreditform in Deutschland diskutiert wurde, eine abwartende Stellung eingenommen, die aber längst einer entschiedenen Verurteilung hat weichen müssen. Um nur eine Äusserung aus jüngster Zeit anzuführen: die Handelskammer von Frankfurt a. M. erklärte in einem im Herbst 1912 erstatteten Berichte: die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Diskontierung von Buchforderungen zu einer Unsicherheit in den Kreditverhältnissen geführt habe und als eine bedenkliche Kreditform angesehen werden müsse. Und die zentrale Organisation der deutschen Handelskammer, der Deutsche Handelstag, hat sich bereits im Dezember 1910 in scharfer Weise gegen diese Kreditform ausgesprochen. Aus diesen Kreisen wurde auch bereits die Hilfe des Gesetzgebers angerufen: die Diskontierung von Buchforderungen soll unter bestimmten Voraussetzungen im Konkurse anfechtbar sein; die Diskontierung von Buchforderungen soll nur dann rechtsgültig sein, wenn sie in einem öffentlich zugänglichen Register eingetragen wird.

Der Zentralverband der Vereine „Kreditreform“ nennt es in seinem Berichte für 1910/11 einen schweren Fehler, die Diskontierung von Buchforderungen als ein empfehlenswertes Heilmittel für die Kreditnot des Mittelstandes anzupreisen, und dadurch Hoffnungen zu erwecken, die sich nicht erfüllen lassen, und letzten Endes für die Betroffenen statt zur Wohltat zur Plage werden. Und nun noch zwei Stimmen aus den Organisationen des Mittelstandes selbst.

Der Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften hat sich auf dem achten deutschen gewerblichen Genossenschaftstage (Juni 1911) in scharfer Weise gegen die Diskontierung von Buchforderungen ausgesprochen, betont, dass diese Kreditform keine Besserung des Mittelstandskredites und namentlich keine Bekämpfung des Borgunwesens bedeute, und seine Mitglieder vor der Diskontierung von Buchforderungen dringend gewarnt. Und der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag,

die eigentliche amtliche Vertretung des gewerblichen Mittelstandes, der im August 1908 den Handwerkskammern die Propaganda zugunsten der Diskontierung von Buchforderungen empfohlen hatte, hat im August 1911 vor der Diskontierung von Buchforderungen gewarnt, als vor einer Kreditform, die nicht geeignet sei, die Kreditnot des Handwerks zu lindern.

